

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zu finanziellen Hilfen für Ausbildungsbetriebe und zur Einstellung von schwerbehinderten Auszubildenden haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

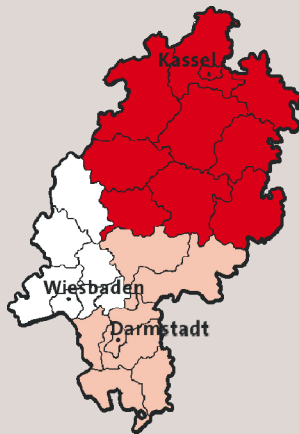
Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Fotos	Rolf K. Wegst, Adobestock
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	April 2023
Internet	www.lww-hessen.de



20 / FINANZIELLE HILFEN FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE

Eine Information für Arbeitgeber,
die schwerbehinderte Auszubildende
einstellen

AUSBILDUNG VON SCHWER-BEHINDERTEN MENSCHEN

Die eigene Ausbildung künftiger Fachkräfte bietet Arbeitgebern Vorteile, denn so werden junge, motivierte Menschen früh an das eigene Unternehmen gebunden. Das LWV Hessen Integrationsamt und die Bundesagentur für Arbeit beraten und unterstützen Ausbildungsbetriebe bei der Ausbildung schwerbehinderter Menschen.

TIPPS

- Oft können Arbeitgeber finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von mehreren Seiten gleichzeitig erhalten.
- Bitte nehmen Sie vor dem Abschluss des Ausbildungsvertrages Kontakt mit den zuständigen Leistungsträgern auf.
- Schwerbehinderte Auszubildende werden bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe ohne besondere Zulassung auf zwei Pflichtplätze angerechnet. Dies verringert die evtl. zu zahlende Ausgleichsabgabe.

LEISTUNGEN DES INTEGRATIONSAMTES

Zuschüsse können für die **Schaffung** neuer geeigneter **Ausbildungsplätze** gewährt werden. **Zuschüsse zu den Ausbildungskosten** können pauschal bis zur Höhe von 3.000 Euro für jedes Ausbildungsjahr erbracht werden. Als Prämie können weitere 4.000 Euro an den Ausbildungsbetrieb gezahlt werden (2.000 Euro drei Monate nach Beginn und weitere 2.000 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung). Eine weitere Förderung erhalten Betriebe unter 20 Beschäftigte, die besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen. An diese Kleinbetriebe können **Zuschüsse zu den Ausbildungsgebühren** gewährt werden.

Aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) können weitere Prämien gezahlt werden:

- **Ausbildungsprämien** bis zu 10.000 Euro für einen betrieblichen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- **Zusatzprämien** bis zu 4.000 Euro pro Person für
 - ehemalige Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen,
 - Übergänger aus der Unterstützten Beschäftigung,
 - junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Besuch der Schule (zum Beispiel Förderschule) sowie
 - Teilnehmende am Modellprojekt Berufliche Orientierungsmaßnahmen (BOM), die ausgebildet oder beschäftigt werden.

LEISTUNGEN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Es gibt Leistungen, die grundsätzlich für die Beschäftigung von schwerbehinderten Auszubildenden gezahlt werden und solche, die an einen Reha-Status gekoppelt sind. Lassen Sie sich individuell zu folgenden Leistungen beraten.

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung** für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen, wenn die Aus- oder Weiterbildung ansonsten nicht zu erreichen wäre. In der Regel werden 60 - 80 Prozent der Ausbildungsvergütung gezahlt, in Ausnahmefällen auch bis zur vollen Höhe,
- **Arbeitshilfen** als Zuschuss für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungsplätzen, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist. Bei der Wahl der Arbeitshilfen berät der Technische Beratungsdienst der Agentur für Arbeit,
- **Begleitete betriebliche Ausbildung** für junge Menschen mit besonderem behinderungsbedingtem Förderbedarf, die ohne die Förderung eine Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
- **Besonderer Unterstützungsbedarf**, für junge Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen besonderer Leistungen bedürfen,
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen** an junge Auszubildende, die eine besondere Unterstützung benötigen. Dies könnte zum Beispiel ein ergänzender Unterricht sein.